

Produktinformationsblatt

für die Fondsgebundene Riester-Rente

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Fondsgebundene Riester-Rente geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Dem Versicherungsvorschlag liegt eine Fondsgebundene Riester-Rente nach Tarif CFR-A zugrunde.

Die Fondsgebundene Riester-Rente ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Grundlage sind die nachstehend aufgeführten und beigefügten Versicherungsbedingungen.

- Allgemeine Bedingungen für eine FRV mit staatlicher Förderung im Sinne des AltZertG
- sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Bei Erleben des Rentenbeginns

Sie erhalten ab Rentenbeginn eine garantierte lebenslange Rente - auf Wunsch kombiniert mit einer einmaligen Teilauszahlung von bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals.

Wir garantieren Ihnen eine Mindest-Rente auf Grundlage der eingezahlten Beiträge (Beitragsgarantie) zum Ende der Flexiblen Altersgrenze bzw. zum Ende der Aufschubzeit. In Abhängigkeit von den von Ihnen gewählten Fonds haben Sie die Chance auf eine besonders hohe Rente, Sie tragen allerdings auch das Risiko von Wertverlusten. Hinzu kommt noch eine Rente aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert ist.

Bei Tod vor dem Rentenbeginn

Das vorhandene Deckungskapital wird ausgezahlt. Die entsprechenden staatlichen Zulagen müssen in dem Fall zurückgezahlt werden. Haben Sie als Bezugsberechtigten Ihren Ehepartner eingesetzt, so stehen diesem zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung der staatlichen Zulagen zu vermeiden:

- Das vorhandene Deckungskapital wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen, sofern im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung i.S.d. §26 Absatz 1 EStG gegeben sind.
- Das nach Ihrem Ableben vorhandene Deckungskapital wird in eine lebenslange Hinterbliebenenrente (i.S.d. §1 Absatz 1 Satz Nr. 2 AltZertG) umgewandelt. Die Höhe der Rentenzahlung wird unter Berücksichtigung von Alter und Geschlecht Ihres Ehepartners nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen neu berechnet.

Bei Tod nach dem Rentenbeginn

Wir zahlen die dann erreichte garantierte Rente an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit (Rentengarantiezeit) weiter, sofern die Mindestlaufzeit noch nicht verstrichen ist. Alternativ steht dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit offen, das für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehende Deckungskapital in einer Summe ausgezahlt zu erhalten. Bei beiden Alternativen müssen die entsprechenden staatlichen Zulagen zurückgezahlt werden. Haben Sie als Bezugsberechtigten Ihren Ehepartner eingesetzt, so stehen diesem die bereits im Abschnitt "Bei Tod vor Rentenbeginn" genannten Möglichkeiten offen, die Rückzahlung der staatlichen Zulagen zu vermeiden.

Weitere Einzelheiten zu diesem Punkt

Einzelheiten zu den versicherten Leistungen bzw. zum Thema "Überschussbeteiligung" entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?" bzw. "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" in den beigefügten Versicherungsbedingungen sowie dem beigefügten individuellen Versicherungsvorschlag bzw. der Modellrechnung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen?

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen bzw. welche Kosten anfallen.

Fondsgebundene Riester-Rente

Vorschlag	1
Tarif	CFR-A
Beitrag	91,00 €
Beitragsfälligkeit	monatlich, jeweils zum Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode
Erstmals zum Versicherungsbeginn	01.12.2011
Letztmalig* zum	01.11.2051
In den vereinbarten Beitrag einkalkulierte Abschluss- und Vertriebskosten (anteilige Entnahme in den ersten 5 Versicherungsjahren)	436,80 €
- bezogen auf die für die vereinbarte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge	1,00 %
Weitere, in den vereinbarten Beitrag einkalkulierte jährliche Kosten	
- bei Fonds der Fondsklasse A	36,00 €
- bei Fonds der Fondsklasse B	30,60 €
- bei Fonds der Fondsklasse C	19,68 €
(Entnahme über die gesamte Beitragszahlungsdauer)	
Weitere, aus dem Fondsguthaben zu entnehmende Verwaltungskosten je 1.000 € gezahlter Beitrag (bzw. Zulage oder Zuzahlung)	0,17 €
(monatliche Entnahme für eine Laufzeit von 40 Jahren*)	
Einmalige Verwaltungskosten je 100 € Zulage oder Zuzahlung	
- bei Fonds der Fondsklasse A	5,50 €
- bei Fonds der Fondsklasse B	5,00 €
- bei Fonds der Fondsklasse C	4,00 €
Jährliche Verwaltungskosten in der Rentenbezugszeit je 100 € Jahresrente	1,50 €
Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags	100,00 €
Fondswechsel und Umschichten von Anteilen ab dem 4. Vorgang in einem Versicherungsjahr	25,00 €

* Der Versicherungsnehmer hat die Option, den vereinbarten Rentenbeginn auf Antrag maximal bis zum Alter 70 aufzuschieben.

Nachfolgend möchten wir Sie über die Folgen einer verspäteten bzw. nicht erfolgten Beitragszahlung informieren.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben genannten bzw. mit Ihnen vereinbarten - im Versicherungsschein angegebenen - Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Fließt bei einem reinen Zulagenvertrag innerhalb von drei Jahren nach Stellung des Versicherungsantrags keine staatliche Zulage, können wir ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Zahlungserinnerung. Begleichen Sie den Rückstand nicht rechtzeitig, so vermindert sich der Versicherungsschutz.

Einzelheiten enthalten die Paragraphen "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" der beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

Vor dem Rentenbeginn haben Sie das Recht,

- Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen durch einmalige Zuzahlung für das laufende Kalenderjahr zu erhöhen bzw.
- den vereinbarten Beitrag anzupassen.

Einzelheiten hierzu enthält der Paragraph "Wie können Sie Zuzahlung leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?" der beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen von unserer Leistungspflicht bei der Fondsgebundene Riester-Rente.

5. Welche Pflichten haben Sie bis zum Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Um den vollen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, obliegt Ihnen als Versicherungsnehmer insbesondere die vereinbarte regelmäßige Beitragszahlung. Sofern für die Beitragszahlung das Lastschriftverfahren vereinbart ist, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Konto zu den Beitragsfälligkeiten hinreichend gedeckt ist. Teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung bitte umgehend mit. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Paragraphen "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Darüber hinaus können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt.

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns der Tod der versicherten Person unverzüglich angezeigt wird.

Im Todesfall benötigen wir zu den bereits aufgeführten Nachweisen die Sterbeurkunde.

Dies ist wichtige Voraussetzung dafür, dass wir - sofern eine Leistung vereinbart ist - dem Bezugsberechtigten die versicherte Leistung zügig zukommen lassen können. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem in diesem Angebot vorgesehenen Versicherungsbeginn zum 01.12.2011. Frühestens jedoch beginnt der Versicherungsschutz zu dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag).

Die vereinbarte Rentenzahlung beginnt - ausgehend von dem in diesem Angebot genannten Versicherungsbeginn - am 01.12.2051 und erfolgt lebenslang.

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Da der Vertrag lebenslange Rentenzahlungen vorsieht, läuft er grundsätzlich bis zum Tod der versicherten Person. Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen auch vorher kündigen. Eine Kündigung kann, vor allem in den ersten Versicherungsjahren, mit finanziellen Nachteilen für Sie verbunden sein. Einzelheiten zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Sie entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" der beigefügten Allgemeinen Bedingungen.